

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Werkstofftechnik im Maschinenbau, M.Eng.  
Hochschule: Technische Hochschule Ingolstadt  
Standort: Ingolstadt  
Datum: 04.06.2020  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2020 - 31.03.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Qualifikationsziele müssen neben der wissenschaftlichen Befähigung und der Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen auch die Bereiche gesellschaftliches Engagement und Persönlichkeitsentwicklung einbeziehen. (§ 11 BayStAkkV). [Frist für die Auflagenerfüllung: 13.07.2021 / Auflagenfrist: 12 Monate]

Es muss nachgewiesen werden, dass die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsschule und Betrieb) sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese insbesondere auch die inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Anderenfalls ist von der Verwendung des Profilvermerks „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen. (§ 12 Abs. 6 BayStAkkV) [Frist für die Auflagenerfüllung: 13.10.2021 / Auflagenfrist: 15 Monate]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer teilweise abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: „Es muss nachgewiesen werden, dass die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsschule und Betrieb) sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.“ Das Gutachtergremium hatte hierzu das duale Profil unter Kriterium § 19 BayStAkkV geprüft. Die Ausweisung eines dualen Studiengangprofils entspricht jedoch einem besonderen Profilanspruch gemäß § 12 Abs. 6 BayStAkkV. Der Akkreditierungsrat bestätigt die Auflage mit einer redaktionellen Konkretisierung, korrigiert aber die Kriterienzuordnung.

Der Akkreditierungsrat berücksichtigt in seiner Entscheidung jedoch das mit dem Schreiben vom 19. Dezember 2019 durch das bayerische Wissenschaftsministerium avisierte Vorhaben, die Qualitätsstandards für das duale Studium in Bayern in einer konzertierten Aktion aus Politik, Hochschulen und der bayerischen Dachmarke hochschule dual mittelfristig im Sinne der Legaldefinition von § 12 Abs. 6 bayerische Studienakkreditierungsverordnung zu überarbeiten. Der Akkreditierungsrat würde eine landesweite hochschulübergreifende Lösung sehr begrüßen und setzt für die Erfüllung dieser Auflage deshalb eine verlängerte Frist von 15 Monaten.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis, entsprechend der diesbezüglichen Gutachterempfehlung eine flexiblere Anpassung der Prüfungsformen auf die Bedürfnisse der Studierendengruppen und der Veranstaltungen in den Lehrveranstaltungen zu prüfen und ggf. umzusetzen.